

GTGA e.V. · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, 5. Oktober 2022

Protokoll der 23. Ordentlichen Mitgliederversammlung der GTGA am 27. September 2022 (Online-Veranstaltung)

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 11.15 Uhr

Teilnehmer: siehe angehängte Teilnehmerliste

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

TOP 1: Begrüßung

Der Vorsitzende der GTGA, Herr Detlev Kapteina, begrüßte die Anwesenden zur Online-Mitgliederversammlung der GTGA und dankte für ihre Teilnahme.

Herr Kapteina informierte die Anwesenden über das derzeit in der Realisierung befindliche Projekt der Umstellung der gesamten operativen Tätigkeit der GTGA auf eine digitale Plattform.

Zudem betonte er den Mehrwert, den die Mitgliedschaft in der GTGA für die Unternehmen mit sich bringt und forderte ausdrücklich dazu auf, die fachliche Expertise des GTGA bei aufkommenden Fragen und Problemen zu nutzen.

(Anmerkung: Die Mitgliederversammlung war ordnungsgemäß mit Schreiben vom 23.08.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen worden und damit gem. § 7 Absatz 3 Satz 4 der Satzung der GTGA unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.)

Vorgezogen:

Der neue Hauptgeschäftsführer des BTGA, Herr Frank Ernst, stellte sich kurz vor. Er stand zur Wahl für die Position des Beisitzers im Vorstand, konnte aber aufgrund einer zeitgleich stattfindenden Parallelveranstaltung nicht bis zum Schluss der Veranstaltung bleiben.

TOP 2: Rechenschaftsberichte

Geschäftsbericht für die Jahre 2020 und 2021

Herr Kapteina bat Frau Brass, die seit April 2020 die Geschäftsführung der GTGA übernommen hat, um den Geschäftsbericht für die Jahre 2020 und 2021. Ein gesonderter Bericht des Vorstands erfolgte nicht, der Geschäftsbericht umfasste umfänglich die Aktivitäten der GTGA in den Jahren 2020 und 2021.

Anerkennung + Verlängerung

Die GTGA verleiht seit 1987 bundesweit die Fachbetriebseigenschaft nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist die Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaft auf wasserrechtlicher Grundlage erforderlich. Diese wurde der GTGA erstmalig 2018 erteilt. Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung der GTGA als Sachverständigenorganisation um weitere 5 Jahre wurde im März 2020 gestellt und mit Bescheid des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vom 18.06.2020 für weitere 5 Jahre, d.h. bis zum 31.07.2025 bewilligt.

Entwicklung der Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl der GTGA entwickelte sich von 2019 bis heute rückläufig und reduzierte sich während der Corona-Jahre von 240 Mitgliedern auf 214 am 31.12.2021. Es waren 10 Kündigungen zu verzeichnen, wobei von 1 Kündigung 10 als Einzelmitglieder geführte Niederlassungen betroffen waren. Daneben gab es diverse Verschmelzungen.

Durchführung der Prüfungen

Die Abläufe der Prüfungen zur Erlangung der Fachbetriebsqualifikation werden kontinuierlich überprüft und falls erforderlich nachgebessert oder an aktuelle Gegebenheiten angepasst. Um dies zu gewährleisten, finden quartalsweise Abstimmungstreffen sowohl zwischen Geschäftsführung, Vorstand und technischer Leitung statt als auch zwischen Fachprüfern, Technischer Leitung und Geschäftsführung.

Es wurden verschiedene Konkretisierungen im Prüfungsverfahren vorgenommen.

„KO-Kriterien“

Die AwSV sieht Kriterien vor, bei deren Nichterfüllung die Erteilung der Fachbetriebseigenschaft zu versagen ist. Dem Betrieb wird eine Auflage erteilt, mit der Folge, dass die Fachbetriebszertifizierung erst nach dem Nachweis der Aufлагenerfüllung erfolgen kann, was durch die Geschäftsstelle überwacht wird.

Bei fehlender Bestellung eines betrieblich Verantwortlichen mit Nachweis der Weisungsbefugnis ist eine Auflage zu erteilen (Zertifikat erst nach Aufлагenerfüllung). Bei einem zwischenzeitigen Wechsel des bV kann der FP in Ausnahmefällen, bei ansons-

ten beanstandungsfreier Prüfung, die (sofortige) Erteilung eines befristeten Zertifikates empfehlen (Begründung erforderlich).

Bei fehlendem Nachweis, dass bzw. wie der betrieblich Verantwortliche über alle Projekte informiert ist, ist immer die Auflage zu erteilen, wonach der bV darzulegen hat, auf welche Weise er über alle fachbetriebsrelevanten Projekte in der Betriebsstätte informiert wird, um seine umfassende Kenntnis der relevanten Aspekte glaubhaft zu machen. Das Zertifikat wird – ausnahmslos – erst nach Aufлагenerfüllung erteilt.

Wurde das Betriebsbuch nicht bzw. schlecht geführt, wird per Auflage der Nachweis eines ausreichend geführten Betriebsbuchs gefordert. Das Zertifikat wird bei nicht geführtem Betriebsbuch immer erst nach Aufлагenerfüllung erteilt, bei schlecht geführtem Betriebsbuch und ansonsten beanstandungsfreier Prüfung kann der FP in Ausnahmefällen von der Aufлагenerteilung absehen und direkt die Erteilung eines Zertifikates empfehlen, dessen Gültigkeit jedoch auf max. 3 Monate zu befristeten ist.

Bei fehlendem Nachweis des absolvierten Grundseminars nebst bestandener Sachkundeprüfung ist ausnahmslos eine Auflage zu erteilen, d.h. das Zertifikat kann erst nach Beibringung des Nachweises ausgestellt werden. (Die GTGA bietet hier die Möglichkeit von kurzfristigen Einzelschulungen.)

Bei fehlendem Nachweis einer geeigneten Fortbildung innerhalb von zwei Jahren ist grundsätzlich eine Auflage zu erteilen, jedoch kann der FP bei ansonsten beanstandungsfreier Prüfung die Erteilung eines auf max. 3 Monate befristeten Zertifikates empfehlen (Begründung erforderlich).

Konkretisierung der Gültigkeitsdauer von Zertifikaten

Gemäß § 62 Absatz 1 AwSV ist die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten auf einen Zeitraum von 2 Jahren zu befristen. Insoweit gibt das Gesetz keinen Spielraum, d.h. 2 Jahre Laufzeit dürfen nicht überschritten werden.

In aller Regel findet die Regelprüfung zur Rezertifizierung vor Ablauf des Zertifikates statt, um einen lückenlosen Anschluss zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedsunternehmen 12 Wochen vor Ablauf des Zertifikates von der Geschäftsstelle der GTGA informiert, damit rechtzeitig ein Prüftermin angesetzt werden kann.

Die Regelprüfung ist mit dem Votum der technischen Leitung abgeschlossen. Dieses Datum ist für den Beginn der Laufzeit des neuen Zertifikates zugrunde zu legen, jedoch beginnt die Laufzeit des neuen Zertifikates frühestens am auf das Ablaufdatum des laufenden Zertifikates folgenden Tag.

Erfolgt das Votum der technischen Leitung **nach** Ablauf des aktuellen Zertifikates, kann das neue Zertifikat erst im Anschluss an das Votum ausgestellt werden. Der Betrieb hat in der Zwischenzeit (Ablauf der Gültigkeit bis Votum) grundsätzlich keine Fachbetriebs-eigenschaft und darf keine fachbetriebsrelevanten Tätigkeiten ausführen. Nach Ablauf des Zertifikates grundsätzlich ist keine Regelprüfung mehr möglich, es muss eine er-

neute Erstprüfung durchgeführt werden, wobei die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Erfolgt das Votum der technischen Leitung **vor** Ablauf des aktuellen Zertifikates, beginnt das neue Zertifikat erst nach Ablauf des laufenden Zertifikates, damit die Mitgliedsunternehmen keine Einbußen haben.

Neue Abrechnungsmodalitäten der Erst- und Regelprüfungen - Rechnungstellung der Fachprüfer

Im Januar 2021 wurden die Abrechnungsmodalitäten für die Erst- und Regelüberwachungen umgestellt. Die Rechnungen werden seitdem direkt von der GTGA an das geprüfte Unternehmen gestellt und zusammen mit dem Prüfbericht und ggf. dem Zertifikat versendet. Die Fachprüfer rechnen ihre Gebühren mit der GTGA ab.

Fachprüfer:

Nach Ausscheiden von Herrn Toborg (2019) konnte die vakante Stelle durch Herrn Klünder besetzt werden, sodass aktuell bundesweit 7 Fachprüfer für die GTGA tätig sind. Namentlich sind das Frau Heller und die Herren Prof. Lühr, Sänger, Fritzlär, Richter, Westphalen und Klünder, wobei Herr Prof. Lühr zusätzlich das Amt des Technischen Leiters bekleidet und Herr Sänger das seines Stellvertreters.

(Anmerkung: Herr Dipl.-Ing. Max Westfalen ist zum 01.07.22 ausgeschieden, dafür konnte Herr Dipl.-Chem. Joachim Mund als neuer Fachprüfer gewonnen werden)

Schulungen, Schulungsprogramm

Die GTGA ermöglicht ihren Mitgliedsunternehmen, durch ein umfangreiches Schulungsprogramm ihren von der AwSV vorgeschriebenen Fortbildungsverpflichtungen nachzukommen. Das Seminarangebot der GTGA reicht von Grundseminaren mit anschließender Sachkundeprüfung über Auffrischungsseminare bis hin zu Fachseminaren mit wechselnden Themen. Jeweils im Frühjahr und im Herbst finden Seminarblöcke statt, in deren Rahmen in der Regel je ein Grundseminar, ein Auffrischungsseminar und mindestens ein Fachseminar angeboten werden. Das Schulungsprogramm wird den Mitgliedsunternehmen zugesandt und ist auf der Homepage der GTGA einsehbar.

Zusätzlich bietet die GTGA auf Anfrage Inhouse-Schulungen in den Räumlichkeiten der Mitgliedsunternehmen und in Ausnahmefällen (z.B. bei kurzfristigem Wechsel des bV) Einzelschulungen gegen deutlichen Aufpreis an.

Da die Mitglieder der GTGA deutschlandweit verteilt sind und sich Online-Seminare während der Corona-Pandemie bewährt haben, werden die Fortbildungen auch weiterhin als Online-Veranstaltung angeboten. Lediglich das Grundseminar mit Sachkundeprüfung soll als Präsenz-Seminar durchgeführt werden, um den Teilnehmern die Möglichkeit des Austauschs zu erhalten.

(Anmerkung: Am 25.10.22 ist vorerst letztmalig ein Online-Grundseminar geplant. Im Jahr 2023 sollen die Grundseminare mit Sachkundeprüfung wieder in Präsenz durchgeführt werden, soweit die Pandemieentwicklung dies erlaubt)

In den Jahren 2020 und 2021 wurden 16 Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 222 Teilnehmern durchgeführt. Die Steigerung der Teilnehmerzahl im Vergleich zu den Vorjahren (2018/80 und 2019/94 insgesamt 174) ist im Wesentlichen auf das Angebot von Online-Seminaren zurückzuführen)

Gebühren für Fortbildungsveranstaltungen der GTGA ab 2021

Gebühren	Mitglied	Nichtmitglied	Online Mitglied	Online Nichtmitglied
Fortbildung	385,- EUR	435,- EUR	350,- EUR	400,- EUR
Grundseminar	385,- EUR	435,- EUR	350,- EUR	400,- EUR
Sachkundeprüfung	75,- EUR	115,- EUR	75,- EUR	115,- EUR
Einzelschulung			1.000,- EUR	

Zum 1. Januar eines jeden Jahres werden die Gebühren automatisch um je 2 % erhöht, erstmalig ab dem 01.01.2022. Selbstverständlich verstehen sich alle vorgenannten Beträge zuzüglich Umsatzsteuer.

Mitgliederinformationen

Neben den auf der Homepage der GTGA im Mitgliederbereich zur Verfügung stehenden Merkblättern zu den wesentlichen fachbetriebsrelevanten Themen erhalten die Mitgliedsunternehmen seit Januar 2021 monatlich ein Rundschreiben mit ausgesuchten Informationen zu aktuellen Themen, wie z.B. der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg sowie zu rechtlichen Entwicklungen aus den Bereichen Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht, Bauvertragsrecht, Vergaberecht und Steuerrecht. Daneben wurde ein Rundschreiben zum Thema „Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe“ verfasst, welches mit diversen Arbeitshilfen verlinkt wurde und den Mitgliedsunternehmen die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung erleichtern soll.

(Anmerkung: zu diesem Themenkreis wurde im März 2022 der GTGA-Leitfaden „Gefahrstoffmanagement in der betrieblichen Praxis – Gefährdungsbewertung und Substitution“ an die Mitgliedsunternehmen herausgegeben, auf dessen Grundlage die GTGA seit Juni 2022 eine neue Fortbildungsveranstaltung anbietet:

„Gefahrstoffe und Abfall - Beförderung im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten“)

Corona-bedingte Sonderregelungen

Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen fielen insbesondere im Jahr 2020 zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen aus, weshalb man mit dem LANUV übereinkam, im Falle fehlender Fortbildungsnachweise das Zertifikat nicht zu versagen, sondern ein befristetes Zertifikat (i.d.R. 3 Monate) auszustellen, verbunden mit der Auflage, innerhalb der Befristungsdauer den Fortbildungsnachweis beizubringen. Bei fehlendem Grundlagenseminar mit Sachkundeprüfung konnte kein Zertifikat, auch kein befristetes, ausgestellt werden, da der Nachweis der notwendigen Sachkunde unabdingbar ist.

Aufgrund der Corona-Beschränkungen fanden die Regelprüfungen zur Erlangung der Fachbetriebsqualifikation per Video-Konferenz zwischen Fachprüfer und bV statt, damit auch in Zeiten von Corona die lückenlose Fachbetriebsqualifikation sichergestellt war.

(Anmerkung: Für dieses Vorgehen besteht aktuell keine Notwendigkeit mehr. Die Audits werden wieder vor Ort durchgeführt, können aber im Wechsel auch online stattfinden, was im Ermessen des Fachprüfers liegt. Die Online-Fortbildungsveranstaltungen werden fortgeführt, das Grundseminar soll ab 2023 wieder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden)

Homepage

Die Homepage wurde komplett überarbeitet. Unter den unterschiedlichen Rubriken können sich interessierte Unternehmen über die GTGA und deren Leistungsspektrum informieren. Insbesondere wurden detaillierte Informationen rund um die Fachbetriebszertifizierung eingestellt - zur Erlangung bzw. den möglichen Folgen des Fehlens der Fachbetriebszertifizierung sowie den Rechtsgrundlagen. Neben der Liste der von der GTGA zertifizierten Fachbetriebe sind Ausschreibungen der aktuell angebotenen Seminarveranstaltungen nebst Anmeldeformular eingestellt. Im internen Mitgliederbereich ist die Vorlage eines Betriebsbuches hinterlegt, ebenso wie alle Rundschreiben und die Merkblätter zu internen Schulungszwecken. Auch wurden die notwendigen Formulare verlinkt.

Zum Rechenschaftsbericht der Geschäftsjahre 2020 und 2021 ergaben sich keine Fragen.

Entlastung von Vorstand, Geschäftsführung und Technischer Leitung

Antragsgemäß entlasteten die Mitglieder der GTGA einstimmig den Vorstand, die Geschäftsführerin und die technische Leitung.

Kassenprüfungen 2020 und 2021

Die Kassenprüfung der GTGA fand am 28.04.2022 in den Räumlichkeiten der BTGA in Bonn statt. Aus den Berichten der Kassenüberprüfer der betreffenden Jahre ergaben sich keinerlei Auffälligkeiten. Die Kassenprüfungen blieben ohne Beanstandungen.

Rechnungslegung 2020 / 2021 und Haushaltsplanungen 2022 / 2023

Frau Brass stellte die Jahresabrechnungen 2020 und 2021 sowie die Haushaltsplanungen 2022 und 2023 ausführlich vor. Es ergaben sich keine Nachfragen aus dem Mitgliederkreis.

Die Mitglieder genehmigten die Rechnungslegung für die Jahre 2020 und 2021 sowie die Haushaltsplanungen für die Jahre 2022 und 2023.

TOP 3: Wahlen

Wahl des Vorstands

Gem. § 8 der GTGA-Satzung besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. (...) Die Amtsdauer (...) beträgt zwei Jahre bzw. bis zu einer Neuwahl.

Vorsitzender

Herr Detlev Kapteina, der das Amt des Vorstandsvorsitzenden seit 2016 bekleidet, steht zur Wiederwahl.

Stellvertretender Vorsitzender

Der langjährige stellvertretende Vorsitzende, Herr Ernst Klug, hat mit Schreiben vom 19.01.2022 sein Amt zum 31.01.2022 niedergelegt. Im Namen der GTGA richtete die Geschäftsführerin nochmals ihren ausdrücklichen Dank an Herrn Klug, für dessen langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender der GTGA. Die Ernst Klug GmbH war im Jahre 1987 eines der Gründungsmitglieder der GTGA und Herr Klug hat sich von Anfang an im Vorstand engagiert.

Gem. § 8 Abs. 3 der GTGA-Satzung kann der Vorstand im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen.

Nach Ausscheiden von Herrn Klug während der Amtsperiode wurde Herr Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt vom Vorstandsvorsitzenden Herrn Kapteina, anlässlich einer Besprechung zwischen Geschäftsführung und Vorstand am 27. Januar 2022 in Essen mit sofortiger Wirkung als Ersatzmitglied für die Position des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Herr Schmidt war aus beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert, weshalb die Geschäftsführerin ihn kurz vorstellte: Herr Schmidt absolvierte ein Studium der Versorgungstechnik an der FH Gelsenkirchen mit Abschluss zum Dipl. Ing. Versorgungstechnik (FH) und war zuletzt bei ENGIE Deutschland GmbH als Projektingenieur Anlagentechnik angestellt und dort u.a. mit der Planung von Energieerzeugungsanlagen im

Neubau bzw. Bestand, der Umstellung von Energieerzeugungsanlagen bis 1 MW Heizleistung von Heizöl auf Gas, einschl. der Tankstilllegung bzw. des Tankrückbaus, der Ausschreibung und Mithilfe bei der Vergabe, der Bauleitung, Abnahme und Abrechnung sowie dem Erarbeiten und der Präsentation von Anlagenkonzepten befasst. Er ist seit 04.2021 Rentner. Herr Schmidt verfügt sowohl über die fachlichen Kompetenzen als auch die zeitlichen Kapazitäten, um im Vorstand der GTGA aktiv mitzuwirken.

Herr Schmidt steht zur Wahl für die Position des stellvertretenden Vorsitzenden.

Beisitzer

Laut GTGA-Satzung muss mindestens ein Vorstandsmitglied auch Mitglied der Geschäftsführung des BTGA-Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. sein. Der bisherige Beisitzer im Vorstand der GTGA, Herr Günther Mertz, schied Ende Juni 2022 als Hauptgeschäftsführer des BTGA aus und zeitgleich auch aus dem Vorstand der GTGA. Die Position des Hauptgeschäftsführers des BTGA hat nun Herr Frank Ernst inne, der vom Vorstandsvorsitzenden Herrn Kapteina, für die Position des Beisitzers bestimmt wurde.

Herr Ernst hatte sich zu Beginn der Mitgliederversammlung den Anwesenden kurz vorgestellt.

Herr Ernst steht zur Wahl als Beisitzer im Vorstand der GTGA.

Gemäß § 7 der GTGA-Satzung beschließt die Mitgliederversammlung u.a. über die Wahl des Vorstands.

Es bestand Einverständnis mit einer offenen Wahl per Akklamation.

Die Herren Kapteina (Vorstandsvorsitzender), Schmidt (stellvertretender Vorsitzender) und Ernst (Beisitzer) wurden einstimmig gewählt bzw. im Amt bestätigt.

(Anmerkung: Herr Ernst hat sich an dieser Stelle verabschiedet. Herr Schmidt wurde über das Wahlergebnis informiert und nahm die Wahl an).

Wahl der Kassenprüfer

Es hat sich bewährt, dass die Kassenprüfer des BTGA auch die Kassenprüfung der GTGA vornahmen. Aktuell sind dies die Herren Franz Schneider (BSS Brandschutz Sichelstiel GmbH) und Michael Mahr (Theod. MAHR Söhne GmbH). Bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung erklärten sich beide Herren auf Nachfrage bereit, für die Wahl zum Kassenprüfer der GTGA auch für die kommenden 2 Jahre zur Verfügung zu stehen.

Die Herren Mahr und Schneider wurden einstimmig per Handzeichen im Amt bestätigt.

(Anmerkungen: Die Herren Mahr und Schneider wurden über die Wiederwahl informiert und nahmen die Wahl an)

TOP 4: Anpassung der Beitrags- und Gebührenordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß der GTGA-Satzung über die Jahresumlage, nicht jedoch über die Gebühren. Die Jahresumlage bleibt, abgesehen von der im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung beschlossenen, turnusgemäßen Erhöhung um 2 % pro Jahr, jeweils zu Beginn eines Jahres, unverändert. Im „Corona-Jahr“ 2022 wurde von der Erhöhung abgesehen, sie wird erstmals im Jahr 2023 berechnet werden.

Über die sonstigen Gebühren entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Geschäftsführung.

Die aktuellen Gebühren stellen sich wie folgt dar:

Gebühren	Neu
Aufnahmegebühr	230,- EUR
Jahresumlage	370,- EUR
Erstüberwachungsprüfung	450,- EUR
Regelüberwachungsprüfung	400,- EUR

Aufnahmegebühr

Bereits im BTGA organisierten Unternehmen wird als Anreiz die Aufnahmegebühr erlassen. Dies wurde in einem Akquise-Schreiben der GTGA, welches im März 2022 über die Landesverbände an alle die Mitgliedsbetriebe des BTGA verschickt wurde, kommuniziert.

Prüfgebühren:

Grundsätzlich sind von beiden Seiten vereinbarte und bestätigte Termine einzuhalten und die Gebühren für die Erst- bzw. Regelprüfung fallen nur nach erfolgter Prüfung an.

Werden verbindlich vereinbarte Termine gar nicht oder erst sehr kurzfristig abgesagt, soll den Fachprüfern der entstandene Aufwand bzw. der nicht anderweitig nutzbare „Leerlauf“ entschädigt werden.

Findet eine Prüfung trotz verbindlich vereinbartem Termin ohne vorherige Absage nicht statt (FP wurde beim Mitgliedsbetrieb vorstellig), hat das Mitgliedsunternehmen die Prüfgebühr vollständig zu zahlen.

Wurde ein verbindlich vereinbarter Termin vom Mitgliedsunternehmen vor der Prüfung abgesagt, ist eine zeitlich gestaffelte Regelung angedacht, die aktuell ausgearbeitet wird.

Die neuen Gebührentatbestände sollen ab 2023 gelten und werden rechtzeitig per Rundschreiben bekannt gegeben.

Aufwandsentschädigung Fachprüfer:

Die deutschlandweite Tätigkeit der GTGA bedingt, dass zum Teil weit entlegene Mitgliedsbetriebe geprüft werden müssen. Um eine auskömmliche Kostenregelung zu finden, sollen die Fachprüfer einen angemessenen Ausgleich erhalten, der über eine moderate Erhöhung der Prüfgebühren finanziert wird. Die dadurch generierten Mehreinnahmen sollen den Fachprüfern als Aufwendungsersatz zugutekommen.

Die Prüfgebühren für die Erstprüfung / Regelprüfung werden - unabhängig von der jährlichen Erhöhung um 2 % - um je EUR 30,00 angehoben, sodass ab dem 01.01.2023 folgende Gebühren gelten würden:

Gebühren	Alt (seit 2021)	Neu seit 2022 + 2 %	Neu ab 2023 + 2 % + 30 €
Erstüberwachungsprüfung	450,- EUR	459,- EUR	498,18 EUR
Regelüberwachungsprüfung	400,- EUR	408,- EUR	446,16 EUR

Herr Kapteina und Frau Brass dankten den Anwesenden für ihre Teilnahme und schlossen die Mitgliederversammlung.

Detlev Kapteina

Vorsitz

Britta Brass

Protokoll